

Hintergrundwissen: Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende

Dürfen Asylsuchende in Österreich arbeiten?

Menschen, die in Österreich zum Asylverfahren zugelassen werden, haben prinzipiell nach drei Monaten Verfahrensdauer die Möglichkeit zu arbeiten. Im Jahr 2004 wurden die erlaubten Tätigkeitsbereiche jedoch per Erlass (so genannter Bartenstein-Erlass) des damaligen Wirtschaftsministers Martin Bartenstein (ÖVP) stark eingeschränkt: auf gemeinnützige Tätigkeit, Saisonarbeit/Erntehilfe und selbstständige Arbeit. Selbstständig arbeiten dürfen AsylwerberInnen also theoretisch drei Monate nach Erstantragstellung, allerdings müssen sie alle gewerberechtlichen Bestimmungen einhalten und verlieren den Anspruch auf Grundversorgung. In der Praxis kommt dieser Fall daher selten vor.

Auch die Saisonarbeit – in der Land- und Forstwirtschaft, der Erntehilfe und im Sommer- und Wintertourismus – bietet nur wenigen AsylwerberInnen eine Beschäftigungschance. Im Jahr 2018 wurden in diesen Bereichen etwa 600 Beschäftigungsbewilligungen erteilt. Zwischen 2006 und 2014 bekamen insgesamt 2.840 AsylwerberInnen Arbeitsmarktzugang im Rahmen der Saisonarbeitskontingente.

Eine zusätzliche Hürde ist eine Bestimmung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, welches ArbeitgeberInnen dazu verpflichtet, zuerst ÖsterreicherInnen, EU-BürgerInnen und bereits in den Arbeitsmarkt integrierte Drittstaatsangehörige bei der Vergabe von Arbeitsplätzen zu berücksichtigen. Erst wenn niemand sonst für einen Arbeitsplatz gefunden werden kann, dürfen AsylwerberInnen eingestellt werden. Dies ist auch mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden, was viele ArbeitgeberInnen kritisieren. Wenn ein Asylsuchender arbeitet und dabei mehr als 110 Euro/Monat verdient, wird die Grundversorgung entsprechend reduziert (siehe auch Hintergrundwissen: Grundversorgung).

Ab 2012 durften Jugendliche bis 25 Jahre eine Lehre beginnen, wenn es für diesen Ausbildungsplatz keine anderen Bewerbungen gab; im September 2018 wurde AsylwerberInnen das Antreten einer Lehre grundsätzlich untersagt.

Wie viele Menschen sind betroffen?

Es gibt keine offiziellen Zahlen, wie viele Menschen in Österreich im Asylverfahren sind und arbeiten könnten. Gemäß der Asyl-Statistik des Bundesministeriums für Inneres waren 2018 insgesamt 37.364 Asylverfahren offen bzw. noch nicht in letzter Instanz entschieden. Es liegen keine genauen Zahlen über Alter, Gesundheitszustand etc. vor, das heißt man kann nicht genau sagen, wie viele AsylwerberInnen z. B. minderjährig oder schulpflichtig, chronisch krank oder arbeitsunfähig sind bzw. wie viele tatsächlich arbeitsfähig wären. Dennoch vermittelt die Zahl einen Eindruck davon, wie viele Menschen tatsächlich AsylwerberInnen und von dieser (häufig sehr emotional geführten) Debatte überhaupt betroffen sind. Die oben erwähnte Zahl von 600 Personen, die Saisonarbeit verrichten durften, ist im Vergleich mit etwa 37.000 AsylwerberInnen jedenfalls sehr gering.

Debatte in Österreich

Die österreichische Regelung des Arbeitsmarktzugangs für Asylsuchende gilt als eine der restriktivsten in der EU. Von Asylsuchenden sowie zahlreichen NGOs wird daher ein erleichterter Zugang zum Arbeitsmarkt gefordert, besonders für junge Menschen (z.B. Zugang zur Lehre).

Auch der Einsatz von AsylwerberInnen für gemeinnützige Arbeiten wird diskutiert. Dabei wird von BefürworterInnen argumentiert, dass damit die AsylwerberInnen der Gemeinschaft, die sie aufgenommen hat, etwas zurückgeben können und dass dies gleichzeitig die Integration erleichtere. GegnerInnen weisen darauf hin, dass durch die Schaffung so „billiger“ Arbeitsplätze ein Mechanismus von Lohndumping in Gang gesetzt werden könnte, der die Verdrängung von anderen Arbeitskräften (vor allem gering qualifizierten) verstärken könnte. Zu den gemeinnützigen Tätigkeiten für Bund, Länder und Gemeinden zählen u.a. Landschaftspflege, die Betreuung von Park- und Sportanlagen und die Administration. Der Stundenlohn für AsylwerberInnen beträgt 3 bis 5 Euro; eine Verordnung des ehemaligen Innenministers Herbert Kickl, die ihn auf 1,50 Euro beschränkte, wurde stark kritisiert und von seinem Nachfolger Eckart Ratz zurückgenommen (siehe auch Hintergrundwissen: Einwanderungspolitik in Österreich).

Seit April 2017 dürfen AsylwerberInnen über den „Dienstleistungsscheck“ Tätigkeiten wie Garten- oder Haushaltsarbeit und Babysitten für private KundInnen verrichten, sie brauchen dafür keine Beschäftigungsbewilligung. Wie bei gemeinnütziger und saisonaler Arbeit dürfen aber nur 110 Euro pro Monat verdient werden, darüberhinausgehende Einkünfte werden von der Grundversorgung abgezogen.

Die politischen Parteien vertreten in der Arbeitsmarktfrage verschiedene Positionen: So fordern die Neos und die Grünen den Arbeitsmarkt für AsylwerberInnen zu öffnen, FPÖ, SPÖ und ÖVP halten jedoch an der momentanen Regelung fest.

Das Sozial- und Arbeitsministerium (BMASK) begründet das Festhalten an der derzeitigen rechtlichen Lage unter anderem mit der Arbeitslosigkeit. Man wolle den österreichischen Arbeitsmarkt nicht zusätzlich belasten. Ein weiteres Argument lautet, dass ein erleichterter Arbeitsmarktzugang ein zusätzlicher „Pull-Faktor“ für Flüchtlinge sein könnte: ein Anziehungspunkt für irreguläre Migration nach Österreich. Durch eine rasche Integration in den Arbeitsmarkt würde außerdem die Integration in die Gesellschaft viel schneller voranschreiten, was im Falle eines negativen Asylbescheids und einer Abschiebung zu menschlichen Härten führen könnte.

Menschenrechts- und Flüchtlingsorganisationen fordern hingegen eine Lockerung des Arbeitsmarktzugangs, damit AsylwerberInnen nicht zum „Nichtstun“ gezwungen wären. Die Menschen, die auf unbestimmte Zeit auf einen Bescheid warten müssen, könnten einer sinnvollen Betätigung nachgehen, sich in die Gesellschaft integrieren und müssten außerdem nicht mehr von der öffentlichen Hand versorgt werden. Die „weitere Belastung des Arbeitsmarkts“ durch AsylwerberInnen relativieren sie mit dem Verweis auf die relativ geringe Anzahl von Menschen, die tatsächlich arbeiten könnten (da nur ein Teil der AsylwerberInnen arbeitsfähig wäre).

2019, auch im Rahmen der öffentlichen Debatten zur Nationalratswahl im September, wurde vermehrt über Gesetzesänderungen diskutiert, die AsylwerberInnen den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern könnten. Rudi Anschöber, damals Landesrat der Grünen in Oberösterreich, kämpft seit längerem gegen die Abschiebung von abgelehnten AsylwerberInnen, die gerade in Österreich eine Lehre absolvieren, und den allgemeinen Stopp von Lehrbewilligungen seit September 2018. Die Initiative „Ausbildung statt Abschiebung“ wird auch von Wirtschaftstreibenden, etwa dem Industriellen Hans

Peter Haselsteiner oder Georg Kapsch, Präsident der Industriellenvereinigung, unterstützt. Neben humanitären Argumenten wird auch der zukünftige Fachkräftemangel ins Treffen geführt.

Österreich muss als EU-Mitglied die Aufnahme richtlinie (Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, 2013) umsetzen. Artikel 15 der Richtlinie legt fest, dass AsylwerberInnen spätestens neun Monate nach Beginn ihres Verfahrens „effektiven Arbeitsmarktzugang“ erhalten sollen. Die konkrete Umsetzung wird zwar der nationalen Gesetzgebung überlassen, die Zweifel, ob der breite de-facto-Ausschluss durch den „Bartenstein-Erlass“ mit der Richtlinie vereinbar ist, werden aber lauter. Die Grüne Abgeordnete zum Europäischen Parlament Monika Vana stellte im Juli 2018 eine Anfrage an die EU-Kommission, in der sie die Konformität der österreichischen Umsetzung zum Thema machte. Ende 2018 richtete Stefanie Krisper, Abgeordnete der Neos, eine ähnliche Anfrage an die damalige Sozialministerin Beate Hartinger-Klein. Diese vertrat in ihrer Antwort die Ansicht, dass die Richtlinie genug Freiheiten einräume, um die restriktive österreichische Politik zuzulassen.

Im Sommer 2019 wurde die Aufnahme richtlinie erneut zum Thema in den Medien: Eine Anwältin war auf den Fall eines Asylwerbers aufmerksam geworden, dem keine Beschäftigungsbewilligung erteilt worden war, obwohl es keine österreichischen InteressentInnen gab und der Betrieb sich für den Asylwerber einsetzte. Die Anwältin konnte seine Anstellung schließlich durchsetzen und äußerte Zweifel daran, dass der „Bartenstein-Erlass“ und ähnliche Bestimmungen vor dem Hintergrund der EU-Richtlinie rechtmäßig seien. Auch einige andere Fälle wurden vom österreichischen Bundesverwaltungsgericht ähnlich entschieden.

Europäischer Vergleich

Den Rahmen für den Zugang von AsylwerberInnen zum Arbeitsmarkt gibt die schon erwähnte Aufnahme richtlinie vor. Die Umsetzung wird in den einzelnen Ländern unterschiedlich gehandhabt; in vielen besteht nach 6–12 Monaten ein tatsächlicher Zugang zum Arbeitsmarkt und nicht – wie in Österreich – ein nur theoretischer Zugang nach drei Monaten. Einige Beispiele:

In **Schweden** können sich Asylsuchende direkt nach der Antragszulassung um einen Arbeitsplatz bewerben. Zusätzlich werden Schulungsangebote des dortigen Arbeitsmarktservice bereitgestellt. Die Arbeitslosenquote unter Asylsuchenden ist dennoch relativ hoch, da viele inoffizielle Jobs („Schwarzarbeit“) vergeben werden.

In **Deutschland** hat die Große Koalition 2014 beschlossen, dass AsylbewerberInnen drei Monate nach Antragsstellung arbeiten dürfen. Nach weiteren 15 Monaten fällt die vorher bestehende Benachteiligung gegenüber BundesbürgerInnen weg. Bis zum 48. Verfahrensmonat muss die Bundesagentur für Arbeit prüfen, ob der/die Asylwerberin nicht zu schlechteren Bedingungen angestellt wird als InländerInnen. Seit 2016 besagt die „3+2“-Regelung, dass AsylwerberInnen auch nach negativem Abschluss eines Asylverfahrens ihre Ausbildung beenden und nach der dreijährigen Lehre noch zwei Jahre in ihrem Beruf arbeiten dürfen (eine ähnliche Regelung wird von manchen PolitikerInnen und InteressensvertreterInnen auch für Österreich gefordert).

In **Spanien** ist – wie in 21 anderen europäischen Ländern – ein freier Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende möglich. De facto werden die meisten Asylsuchenden als billige ErntehelferInnen in den zahllosen Gewächshäusern Spaniens eingesetzt. Fehlende Papiere und die geringe finanzielle Unterstützung für AsylwerberInnen durch den Staat (51,60 Euro/Monat) lassen den Asylsuchenden häufig keine andere Alternative.

Quellen

www.asyl.at/de/themen/arbeitsmarkt/

www.ams.at/unternehmen/service-zur-personalsuche/beschaeftigung-auslaendischer-arbeitskraefte/beschaeftigung-von-asylwerberinnen-und-asylwerbern

www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Infos-fuer-Asylsuchende/arbeitsmarktzugang-asylbewerber-geduldete.html

Julia Bock-Schappelwein / Peter Huber: Auswirkungen einer Erleichterung des Arbeitsmarktzuganges für Asylsuchende in Österreich. Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, April 2015

derstandard.at/2000004945451/Jobzugang-fuer-Asylwerber-restriktives-Oesterreich-liberalere-EU

www.derstandard.at/story/2000108602509/welche-rechte-soll-es-fuer-migranten-geben

www.derstandard.at/story/2000087049000/lehre-fuer-asylwerber-opposition-geschlossen-gegen-abschaffung

www.derstandard.at/story/2000107356454/eu-recht-ermoeglicht-beschaeftigung-von-asylwerbern-in-oesterreich

www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/AB/AB_02385/index.shtml

www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/J/J_02400/index.shtml

publik.verdi.de/2007/ausgabe_10/gesellschaft/reportage/seite_12-13/A0

www.spiegel.de/international/europe/asylum-policy-and-treatment-of-refugees-in-the-european-union-a-926939.html

www.sosmitmensch.at/site/home/article/889.html

www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/112908349/LLB1/

www.vbw-bayern.de/vbw/ServiceCenter/Integration-von-

[Gefl%C3%BChteten/Ausbildungsperspektiven-bieten/Fragen-und-Antworten-zur-3-2-Regelung.jsp](http://www.vbw-bayern.de/vbw/ServiceCenter/Integration-von-Gefl%C3%BChteten/Ausbildungsperspektiven-bieten/Fragen-und-Antworten-zur-3-2-Regelung.jsp)

www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Grundlegendes_zur_Auslaenderbeschaeftigung.html

Last Update: Jänner 2020